

Bisherige	Entwurf neu	Bemerkungen
<p>Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf vom <u>21.04.2020</u></p>	<p>Kostenbeitragsatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf vom <u>00.00.2021</u></p>	
<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38)</u> und §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022)</u>, zuletzt geändert durch <u>Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1948)</u> i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>01. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 8)</u> und der Kita-Beitragsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, Nr. 61) sowie des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I/02, S. 54; ABI. MBS, S. 245) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf in ihrer Sitzung am <u>21.04.2020</u> nachfolgende Kostenbeitragsatzung beschlossen.</p>	<p>Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21)</u> und §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch <u>Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810)</u> i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes <u>vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, Nr. 18)</u> und der Kita-Beitragsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, Nr. 61) sowie des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I/02, S. 54; ABI. MBS, S. 245) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf in ihrer Sitzung am <u>00.00.2021</u> nachfolgende Kostenbeitragsatzung beschlossen.</p>	<p>Anpassungen aufgrund Änderungen der Rechtsgrundlagen</p>

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes <u>in der Kindertagesstätte der Gemeinde Zeschdorf</u> (nachfolgend Gemeinde genannt) werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, einschließlich einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.</p> <p>(2) Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder von 0 Jahre bis zur Beendigung der Grundschulzeit Aufnahme finden können.</p> <p>(3) <u>Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippenalter wird eine 10-tägige kostenlose Eingewöhnungszeit und für Kinder im Kindergartenalter eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.</u></p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Zeschdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) werden Kostenbeiträge zur Förderung von Kindern nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, einschließlich einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.</p> <p>(2) Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen Kinder von 0 Jahre bis zur Beendigung der Grundschulzeit Aufnahme finden können.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nun § 2 Abs. 2</p>
<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in der Kindertagesstätte sind freie Kapazitäten, der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage einer Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG sowie ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Auf Verlangen ist ein Rechtsanspruch durch Vorlage des Bescheides nachzuweisen.</p>	<p>§ 2 Aufnahme von Kindern</p> <p>(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte sind freie Kapazitäten, der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage einer Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG sowie ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz. Auf Verlangen ist ein Rechtsanspruch durch Vorlage des Bescheides nachzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>(2) Auf Verlangen der Gemeinde sind für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Standortgemeinde der Kindertagesstätte ist, vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorzulegen.</p> <p>(3) Erkrankt ein Kind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz, ist ein Besuch der Einrichtung erst wieder zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil eine Gesundung vorliegt.</p>	<p>(2) Bei Erstaufnahme eines Kindes im Krippenalter wird eine 10-tägige kostenlose Eingewöhnungszeit und für Kinder im Kindergartenalter eine Eingewöhnungszeit von 5 Tagen gewährt. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Gemeinde sind für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht die Standortgemeinde der Kindertagesstätte ist, vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorzulegen.</p> <p>(4) Erkrankt ein Kind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz, ist ein Besuch der Einrichtung erst wieder zulässig, wenn nach ärztlichem Urteil eine Gesundung vorliegt.</p>	<p>vorher § 1 Abs. 3</p>
<p>§ 3 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p>	<p>§ 3 Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtige genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p>	

<p>(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.</p>	<p>(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.</p>	
<p>§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.</p> <p>(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht entfällt, soweit gesetzlich eine Befreiung geregelt ist (Elternbeitragsbefreiung).</p>	<p>§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht</p> <p>(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige.</p> <p>(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.</p> <p>(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(4) Die Kostenbeitragspflicht entfällt, soweit gesetzlich eine Befreiung geregelt ist (Elternbeitragsbefreiung).</p>	
<p>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben.</p>	<p>§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben.</p>	

<p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.</p> <p>(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen und ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten des Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.</p>	<p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.</p> <p>(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen und ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten des Kostenbeitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.</p>	
<p>§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 20. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid vorgegebenen Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Bareinzahlung in der Amtskasse möglich. In diesem Fall können zusätzliche Entgelte für die Abwicklung entstehen und als Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes</p>	<p>§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 20. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid vorgegebenen Kassenzzeichens auf das Konto der Gemeinde. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Bareinzahlung in der Amtskasse möglich. In diesem Fall können zusätzliche Entgelte für die Abwicklung entstehen und als Verwaltungsgebühr nach Aufwand erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes</p>	

<p>Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.</p> <p>(4) Die Tagessätze nach § 12 (Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.</p>	<p>Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.</p> <p>(4) Die Tagessätze nach § 14 (Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.</p>	<p>Anpassung an Reihenfolge</p>
<p>§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag ist sozialvertraglich zu gestalten und bemisst sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, c) dem vereinbarten Betreuungsumfang d) dem Alter der aufzunehmenden Kinder. <p>(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/ nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 analog angewendet.</p> <p>(4) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10, 11.</p>	<p>§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag</p> <p>(1) Der Kostenbeitrag ist sozialvertraglich zu gestalten und bemisst sich nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, c) dem vereinbarten Betreuungsumfang d) dem Alter der aufzunehmenden Kinder. <p>(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/ Adoption/ nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 analog angewendet.</p> <p>(4) Einkommen ist das Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10, 11.</p>	

<p><u>(5) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem/ der Kindertagesstättenleiter/in in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.</u></p>		<p>Neu in § 13</p>
<p>§ 8 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Personensorgeberechtigte haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung gem. § 17 Abs. 2 KitaG zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.</p> <p>(2) Von Personensorgeberechtigte, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag zu erheben (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV). Dies gilt insbesondere, wenn die Eltern oder deren Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, 4. einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. 	<p>§ 8 Höhe der Kostenbeiträge</p> <p>(1) Personensorgeberechtigte haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung gem. § 17 Abs. 2 KitaG zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.</p> <p>(2) Von Personensorgeberechtigte, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zuzumuten ist, ist kein Elternbeitrag zu erheben (§ 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV). Dies gilt insbesondere, wenn die Eltern oder deren Kind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, 4. einen Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. 	

<p>Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen (Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Änderungen des KitaG sind bei der Berechnung des Elternbeitrages immer zu berücksichtigen, ohne dass es hierfür einer neuen Satzung bedarf.</p> <p>(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige entsprechende Einkommensnachweise nicht vorlegt, wird er mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.</p> <p>(5) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag kündigen. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kuraufenthalts über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beendigung der abwesenheitsbedingten Krankheit schriftlich und mit Vorlage eines ärztlichen</p>	<p>Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen (Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).</p> <p>(3) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Änderungen des KitaG sind bei der Berechnung des Elternbeitrages immer zu berücksichtigen, ohne dass es hierfür einer neuen Satzung bedarf.</p> <p>(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige entsprechende Einkommensnachweise nicht vorlegt, wird er mit dem Höchstsatz der Kostenbeiträge belastet.</p> <p>(5) Fehlt ein Kind länger als zwei Monate unentschuldigt, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag kündigen. Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung eines Kindes lässt die Beitragspflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kuraufenthalts über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Beendigung der abwesenheitsbedingten Krankheit schriftlich und mit Vorlage eines ärztlichen</p>	
---	---	--

<p>Attestes bei der Gemeinde über die Amtsverwaltung zu stellen.</p> <p>(6) Kosten für die Erstellung und Vorlage ärztlicher Atteste sowie sonstiger Bescheinigungen, die von den Kostenbeitragspflichtigen und Kindern der Gemeinde vorzulegen sind, werden nicht erstattet.</p>	<p>Attestes bei der Gemeinde über die Amtsverwaltung zu stellen.</p> <p>(6) Kosten für die Erstellung und Vorlage ärztlicher Atteste sowie sonstiger Bescheinigungen, die von den Kostenbeitragspflichtigen und Kindern der Gemeinde vorzulegen sind, werden nicht erstattet.</p>	
<p>§ 9 Zuschuss zum Mittagessen</p> <p>(1) In der Kindertagesstätte wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag (sog. Essengeld) neben dem Elternbeitrag zu entrichten. Die Kosten der Mittagsversorgung bestimmen sich nach dem jeweiligen Versorgungsvertrag. Die Gemeinde gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen Essenspreis und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt <u>1,70 Euro</u>. Es ist monatlich rückwirkend bis zum 20. eines jeden Monats fällig. Näheres regelt die <u>Essengeld-Satzung der Gemeinde Zeschdorf</u>.</p>	<p>§ 9 Zuschuss zum Mittagessen</p> <p>(1) In den Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten.</p> <p>(2) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Kostenbeitrag zu entrichten. Es ist monatlich rückwirkend bis zum 20. eines jeden Monats fällig. Näheres regelt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf (Essengeld-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler unterliegen in der schulpflichtigen Zeit den Bestimmungen des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes und haben keinen Anspruch auf Erstattung der Verpflegung.</p> <p>(4) Für die Kinder in der Hortbetreuung wird in der schulfreien Zeit eine Mittagsversorgung angeboten, soweit die Betreuungszeit in die Essenszeit fällt.</p>	<p>Die Kostenbeteiligung soll nur mit Verweis auf die Essengeld-Satzung erfolgen. Dies ermöglicht eine schnelle Anpassung bei den Durchführungsregelungen und bei der Kostenbeteiligung.</p> <p>Klarstellende Regelung. Das Mittagessen findet in der Schulzeit statt und nicht in der Hortzeit, daher zahlen alle Schüler die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen, außer in der schulfreien Zeit im Rahmen der Hortbetreuung.</p>

<p>(2) Auf Verlangen der Gemeinde hat die Zahlung des Zuschusses zum Mittagessen direkt auf ein vom beauftragten Essensanbieter benanntes Konto zu erfolgen.</p>		
<p>§ 10 Einkommen</p> <p>(1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit des Bruttoeinkommens, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des</p>	<p>§ 10 Einkommen</p> <p>(1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragsatzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit des Bruttoeinkommens, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des</p>	

<p>Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.</p> <p>Die positiven Einkünfte ergeben sich aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.</p> <p>Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.</p> <p>Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenssteuerschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.</p> <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, 	<p>Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen.</p> <p>Die positiven Einkünfte ergeben sich aus Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen.</p> <p>Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.</p> <p>Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenssteuerschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.</p> <p>(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.</p> <p>Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, 	
--	--	--

<p>Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld; - Leistungen nach dem SGB XII (ausgenommen drittes und viertes Kapitel); - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen; - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat. <p>(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz, - Pflegegeld, - Unterhalt für Geschwisterkinder, - BAföG-Leistungen, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach dem SGB VIII, - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, - Baukindergeld, 	<p>Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld; - Leistungen nach dem SGB XII (ausgenommen drittes und viertes Kapitel); - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen; - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat. <p>(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld, - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz, - Pflegegeld, - Unterhalt für Geschwisterkinder, - BAföG-Leistungen, - Bildungskredite, - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, - Leistungen nach dem SGB VIII, - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, - Baukindergeld, 	
---	---	--

<p>- Eigenheimzulage</p> <p>(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.</p> <p>(7) Bei Familien mit mehr als vier Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen.</p> <p>(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten/innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.</p> <p>(9) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen.</p> <p>(10) Bei Gewinnen aus Miete, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.</p>	<p>- Eigenheimzulage</p> <p>(6) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.</p> <p>(7) Bei Familien mit mehr als vier Kindern wird für jedes weitere Kind ein Freibetrag von 365 € vom Monatseinkommen abgezogen.</p> <p>(8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten/innen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen.</p> <p>(9) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen.</p> <p>(10) Bei Gewinnen aus Miete, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.</p>	
--	--	--

<p>§ 11 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.</p> <p>(2) Der Kostenbeitragspflichtige hat bei Abschluss des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis seines Einkommens der Gemeinde vorzulegen. Nach jeweils 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist der Beitragspflichtige einmal jährlich verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über sein Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.</p> <p>Geeignete Nachweise sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zum Einkommen (amtlicher Vordruck – Anlage 2), - Aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise, - Einkommenssteuerbescheid(e) der/des vorangegangenen Kalenderjahres/ Kalenderjahre, - Jahresverdienstbescheinigung, 	<p>§ 11 Maßgebliches Einkommen</p> <p>(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.</p> <p>(2) Der Kostenbeitragspflichtige hat bei Abschluss des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis seines Einkommens der Gemeinde vorzulegen. Nach jeweils 12 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses, ist der Beitragspflichtige einmal jährlich verpflichtet, auf Verlangen Auskünfte über sein Einkommen zu erteilen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist.</p> <p>Geeignete Nachweise sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zum Einkommen (amtlicher Vordruck – Anlage 2), - Aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise, - Einkommenssteuerbescheid(e) der/des vorangegangenen Kalenderjahres/ Kalenderjahre, - Jahresverdienstbescheinigung, 	
--	--	--

<ul style="list-style-type: none">- Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,- Vorauszahlung des Finanzamtes sowie- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII- Rentenbescheid. <p>Die Anlage 2 (amtlicher Vordruck zur Einkommenserklärung) ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p> <p>(4) Selbstständige haben die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Unterlagen, sofern bislang kein Steuerbescheid vorliegt, durch einen zur Steuerberatung zugelassenen Berufsträger bestätigen zu lassen.</p> <p>(5) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehe-/ Lebenspartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils/</p>	<ul style="list-style-type: none">- Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder vergleichbares zum Unterhalt,- Vorauszahlung des Finanzamtes sowie- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII- Rentenbescheid. <p>Die Anlage 2 (amtlicher Vordruck zur Einkommenserklärung) ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Wenn sich im laufenden Kalenderjahr die Einkommensverhältnisse gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge auf der Grundlage des voraussichtlichen Einkommens im laufenden Jahr, sofern in diesem ein entsprechender Antrag gestellt wird.</p> <p>(4) Selbstständige haben die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Unterlagen, sofern bislang kein Steuerbescheid vorliegt, durch einen zur Steuerberatung zugelassenen Berufsträger bestätigen zu lassen.</p> <p>(5) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehe-/ Lebenspartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils/</p>	
--	---	--

<p>Personensorgeberechtigten ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises der räumlichen Trennung unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung. Wird auf eine berechtigte Unterhaltszahlung durch einen Personensorgeberechtigten verzichtet, wird der Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle in Anrechnung gebracht.</p> <p>(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita durch die Gemeinde festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/ Kinder in Wohnunterkünften. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).</p> <p>(7) Wird das Einkommen im Sinne dieser Satzung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer des Kindes jeweils die monatlichen Höchstsätze der Kostenbeiträge erhoben. Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Kostenbeitragspflichtigen</p>	<p>Personensorgeberechtigten ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises der räumlichen Trennung unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt zur Anrechnung. Wird auf eine berechtigte Unterhaltszahlung durch einen Personensorgeberechtigten verzichtet, wird der Regelsatz nach der Düsseldorfer Tabelle in Anrechnung gebracht.</p> <p>(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita durch die Gemeinde festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/ Kinder in Wohnunterkünften. Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17 Abs. 1 S. 3 KitaG).</p> <p>(7) Wird das Einkommen im Sinne dieser Satzung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungsdauer des Kindes jeweils die monatlichen Höchstsätze der Kostenbeiträge erhoben. Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Kostenbeitragspflichtigen</p>	
--	--	--

<p>i.S.d. § 3 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen und durch Nachweise zu belegen.</p>	<p>i.S.d. § 3 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen und durch Nachweise zu belegen.</p>	
<p>§ 12 BesucherKinder</p> <p>(1) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtung für gewöhnlich nicht besuchen.</p> <p>(2) BesucherKinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen an die Gemeinde und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.</p> <p>(3) Bei zeitweiliger Unterbringung von Besucherkindern während der Regelöffnungszeiten ist ein Elternbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Kinder im Alter von 0 Jahre bis zur Einschulung in Höhe von 2,00 €/Stunde (maximal 6 Stunden Betreuungszeit) – für Kinder im Hortalter in Höhe von 1,00 €/Stunde (maximal 4 Stunden Betreuungszeit) <p>zu zahlen.</p> <p>Essengeld ist zusätzlich zu entrichten. Als zeitweilige Unterbringung gilt eine maximale Betreuungszeit von 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.</p>	<p>§ 12 Umfang der Betreuung</p> <p>Die Kostenbeiträge sind nach Betreuungsumfang gestaffelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden über 10 Stunden 2. für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die <ol style="list-style-type: none"> 1. Schuljahrgangsstufe im Hortalter (Kindergarten) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden über 10 Stunden 3. für Kinder in der 1. Schuljahrgangsstufe bis zur 6. Schuljahrgangsstufe (Hort) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 3 Stunden bis zu 4 Stunden bis zu 6 Stunden über 6 Stunden 	<p>Änderung der Reihenfolge. § 12 (neu) war bisher § 13 (alt)</p>

<p>(4) Für Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden, wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Essengeld ist zusätzlich zu entrichten.</p>		
<p>§ 13 Umfang der Betreuung</p> <p>Die Kostenbeiträge sind nach Betreuungsumfang gestaffelt:</p> <p>1. für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden über 10 Stunden <p>2. für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Schuljahrgangsstufe im Hortalter (Kindergarten) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 5 Stunden bis zu 6 Stunden bis zu 8 Stunden bis zu 10 Stunden über 10 Stunden 3. für Kinder in der 1. Schuljahrgangsstufe bis zur 6. Schuljahrgangsstufe (Hort) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 3 Stunden 	<p>§ 13 Regelung und Kosten abweichender Betreuungszeiten</p> <p>(1) a) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte in der Woche variabel gestaltet werden. Dabei darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.</p> <p>b) Die vereinbarte Betreuungszeit der Hortkinder kann in der schulfreien Zeit – vorbehaltlich der personellen Ausstattung – in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte als flexible Hortbetreuungszeit auf die Betreuungstage verteilt werden. Dabei dürfen die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden im Gesamtumfang nicht überschritten werden.</p> <p>(2). In der schulfreien Zeit ist eine Betreuung im Hort im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich, die 8 h pro Tag nicht überschreiten darf. Der Antrag hierfür ist sechs Wochen vor Ferienbeginn beim Träger verbindlich einzureichen.</p>	<p>§ 13 (alt) ist nun § 12 (neu).</p> <p>Der neue § 13 regelt nun, die verschiedenen Möglichkeiten, die Betreuungszeiten anzupassen. Bisher war die Regelung zu allgemein. Mit der neuen Regelung ergibt sich für die Kita-Leitung eine bessere Planbarkeit, insbesondere in den Ferien.</p>

<p>bis zu 4 Stunden bis zu 6 Stunden über 6 Stunden</p>	<p>Die Antragsfrist gilt auch wenn ein Rechtsanspruchsbescheid über die verlängerten Betreuungszeiten vorliegt. Der Rechtsanspruchsbescheid ist dem Antrag beizufügen.</p> <p>Es wird eine Ferienpauschale in Höhe von 15,00 € je begonnene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(3) Bei wiederholter Überschreitung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit wird ein Pauschalsatz in Höhe von 7,00 Euro je angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt</p>	
<p>§ 14 Kostenbeiträge für zusätzliche Betreuungsleistungen</p> <p>Bei wiederholter Überschreitung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit wird ein Pauschalsatz in Höhe von 7,00 Euro je angefangene halbe Stunde berechnet werden. Ausgenommen hiervon sind die Hortkinder in den Ferien.</p>	<p>§ 14 Besucherkinder</p> <p>(1) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtung für gewöhnlich nicht besuchen.</p> <p>(2) Besucherkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen an die Gemeinde und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.</p>	<p>§ 14 (alt) nun § 13 Abs. 3 (neu)</p> <p>§ 14 (neu) vorher § 12 (alt)</p>

	<p>(3) Bei zeitweiliger Unterbringung von Besucherkindern während der Regelöffnungszeiten ist ein Elternbeitrag</p> <ul style="list-style-type: none">- für Kinder im Alter von 0 Jahre bis 3 Jahre in Höhe von 5,00 €/Stunde (maximal 6 Stunden Betreuungszeit täglich)- für Kinder im Alter von 4 Jahre bis zur Einschulung in Höhe von 3,00 €/Stunde (maximal 6 Stunden Betreuungszeit täglich)- für Kinder im Hortalter in Höhe von 2,00 €/Stunde (maximal 4 Stunden Betreuungszeit täglich) <p>zu zahlen.</p> <p>Essengeld ist zusätzlich in voller Höhe zu entrichten. Als zeitweilige Unterbringung gilt eine maximale Betreuungszeit von 20 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.</p> <p>(4) Für Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden, wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Essengeld ist zusätzlich zu entrichten.</p>	<p>Erhöhung der Stundensätze</p>
--	--	----------------------------------

<p>§ 15 Öffnungs- und Schließzeiten</p> <p>(1) Die Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Über die tägliche Öffnungszeit entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss entsprechend dem Bedarf.</p> <p>(2) Die Kindereinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach einem Feiertag geschlossen. Die Kindereinrichtungen können bis zu 15 Tagen in den Sommerferien schließen. Die Abstimmung über die Schließzeiten der Kita erfolgt im Benehmen zwischen der Gemeinde und dem Kita-Ausschuss.</p>	<p>§ 15 Öffnungs- und Schließzeiten</p> <p>(1) Die Kindereinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet. Über die tägliche Öffnungszeit entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss entsprechend dem Bedarf.</p> <p>(2) Die Kindereinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Freitag nach einem Feiertag geschlossen. Die Kindereinrichtungen können bis zu 15 Tagen in den Sommerferien schließen. Die Abstimmung über die Schließzeiten der Kita erfolgt im Benehmen zwischen der Gemeinde und dem Kita-Ausschuss.</p>	
<p>§ 16 Kündigung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.</p> <p>(2) Die Gemeinde entscheidet durch Beschluss über eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages, wenn Personensorgeberechtigte mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand</p>	<p>§ 16 Kündigung des Betreuungsverhältnisses</p> <p>(1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.</p> <p>(2) Die Gemeinde entscheidet durch Beschluss über eine fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages, wenn Personensorgeberechtigte mehr als drei Monate ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder sie die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand</p>	

<p>ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch die Gemeinde zu informieren.</p> <p>(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.</p>	<p>ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch die Gemeinde zu informieren.</p> <p>(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.</p>	
<p>§ 17 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.</p> <p>(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p>	<p>§ 17 Auskunftspflicht und Datenschutz</p> <p>(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.</p> <p>(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen</p> <p>(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.</p>	

<p>(4) Nachweise nach § 11 dieser Satzung, die zum Zwecke der Kostenbeitragsberechnung erhoben oder eingereicht worden sind, werden gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge nicht mehr erforderlich sind und der Gebührenbescheid bestandskräftig geworden ist.</p> <p>(5) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>	<p>(4) Nachweise nach § 11 dieser Satzung, die zum Zwecke der Kostenbeitragsberechnung erhoben oder eingereicht worden sind, werden gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge nicht mehr erforderlich sind und der Gebührenbescheid bestandskräftig geworden ist.</p> <p>(5) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.</p>	
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten aus § 5 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 7 Satz 2 wird die Handlung nur dann als <u>Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn dadurch der Elternbeitrag verkürzt oder ein nicht gerechtfertigter Vorteil erlangt wird.</u></p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat,</p>	<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts-, Anzeige-, Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten aus § 5 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 7 Satz 2 wird die Handlung nur dann als Ordnungswidrigkeit verfolgt, wenn dadurch der Elternbeitrag verkürzt oder ein nicht gerechtfertigter Vorteil erlangt wird.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat,</p>	

<p>übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p>	<p>übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Lebus.</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Kostenbeitragssatzung tritt <u>rückwirkend</u> zum <u>01.08.2020</u> in Kraft.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.</p>	<p>Gültigkeit ab 01.01.2022, da Einvernehmen mit dem Jugendamt hergestellt werden muss</p>